

Beschluss des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes zur Vereinigung von Gemeinden

Vom 8. Oktober 2021

(GVM 2021 Nr. 2 S. 111)

Der Verbandstag hat gemäß § 11 der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes in der Bremischen Evangelischen Kirche¹ in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des Umgliederungsvertrages zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Bremischen Evangelischen Kirche² folgenden Beschluss gefasst:

Vereinigung von Gemeinden

1. Eine Gemeinde des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes kann sich mit einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden, die nicht dem Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband angehören, zu einer Gemeinde vereinigen.
2. Im Fall einer Vereinigung nach Nummer 1 kann die vereinigte Gemeinde gemäß § 2 des Umgliederungsvertrages² dem Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband beitreten und damit dessen Ordnungen übernehmen.
3. „Tritt die vereinigte Gemeinde dem Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband nicht bei, erhält sie Gaststatus im Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband. Sie wird zu den Verbandstagen und den anderen Versammlungen eingeladen, hat jedoch kein Stimmrecht.“
4. Im Vereinigungsprozess wird auf die Möglichkeit des Beitritts der vereinigten Gemeinde zum Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband hingewiesen.
5. In der Ordnung der vereinigten Gemeinde sollen die lutherische Tradition und das lutherische Bekenntnis angemessen berücksichtigt werden.

¹ Nr. 1.220.

² Nr. 1.210.

